

# **Amtsärztliche Gutachten zu Beihilfefragen – eine Arbeitshilfe aus NRW**

**66. Wissenschaftlicher Kongress BV-ÖGD  
Reutlingen, 28.04.2016**

Dr. Angelika Burrichter  
Gesundheitsamt Kreis Recklinghausen

## Gliederung des Vortrags

1. Rechtliche Grundlagen
2. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
3. Typische Fragen an den Gutachten
4. Abgrenzung medizinisch notwendiger von nicht notwendigen Behandlungen
5. Bewertung von wissenschaftlich (noch) nicht anerkannten Methoden
6. Überprüfung von Abrechnungen
7. Arbeitshilfen des AK Qualitätssicherung im Gutachtenwesen NRW
8. Zusammenfassung

# Amtsärztliche Gutachten zu Beihilfefragen

## Rechtliche Grundlagen

- Bundesbeamtengesetz (§ 80 BBG)
- Landesbeamtengesetz (§ 77 LBG NRW)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Beihilfenverordnungen der Länder (BVO NRW)
- einschließlich der hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften
- Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) u. Zahnärzte (GOZ) sowie die jeweiligen Kommentierungen
- ergänzende Erlasse z.B. des Finanzministeriums
  - Rd.Erl. v. 10.12.1997 – Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht,
  - Rd.Erl. v. 16.11.2012 – Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht
- Rechtsprechungen

# Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

- Beihilfefähig sind Aufwendungen, die medizinisch notwendig und wirtschaftlich angemessen sind.
- Ausnahmen können zugelassen werden, sofern die Ablehnung der Beihilfe im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde (Fürsorgeprinzip).
- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden.
- Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen entscheidet die Beihilfestelle. Im Zweifelsfall kann sie ein Gutachten eines Sachverständigen einholen.
- Als Sachverständiger kann ein Amts- oder Vertrauensarzt oder - je nach Regelung der Beihilfeverordnung - auch eine Fachklinik, die Ärztekammer oder der MDK eingebunden werden.

# Notwendigkeit einer Behandlung

Als medizinisch notwendig angesehen werden:

- Behandlungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden,
- Heilpraktiker-Behandlungen
- von den gesetzlichen Krankenversicherungen anerkannte neue Behandlungsmethoden,
- von der Beihilfeverordnung nicht ausgeschlossene Methoden mit voraussichtlicher Wirksamkeit.

Als nicht medizinisch notwendig gelten:

- Untersuchung und Behandlungen, die vom Verordnungsgeber ausdrücklich ausgeschlossenen worden sind (z.B. Anhang 1 zu § 6 BBhV),
- kosmetische Maßnahmen.

# Angemessenheit von Aufwendungen

Wirtschaftlich angemessen sind Aufwendungen, die

- dem Gebührenrahmen der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) entsprechen,
- Höchstbeträgen entsprechen, die in der Beihilfeverordnung ausdrücklich genannt sind,
- sich an vorgegebenen Höchstzahlen für Behandlungen orientieren, z.B. bei Psychotherapie.

# Typische Fragen an den Gutachter

Zur Notwendigkeit von Behandlungen:

- Handelt es sich bei der vorgesehenen Behandlung um eine medizinisch notwendige Behandlung oder um eine kosmetische Maßnahme?
- Kann die vorgesehene wissenschaftlich (noch) nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode als beihilfefähig i.S. der Rechtsverordnung angesehen werden?

Zur Angemessenheit von Abrechnungen:

- Ist die vorgelegte Rechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte als plausibel anzusehen?
- Inwieweit kann die eingereichte Auslandsrechnung akzeptiert werden?

# Abgrenzung medizinisch notwendiger von nicht notwendigen Behandlungen

Kann erforderlich sein bei

- Methoden, die vom Ordnungsgeber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (siehe z.B. Anlage 1 zu § 6 BBhV)

Beispiel: Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (z.B. LASIK)

Beihilfefähig, wenn eine Korrektur mit Brille und/oder Kontaktlinsen nicht möglich ist.

- medizinisch-ästhetischen Maßnahmen

Beispiel: Mammareduktionsplastik  
Blepharoplastik.

Beihilfefähig, wenn ein therapiebedürftiger, krankheitswertiger Zustand besteht.



# Bewertung von wissenschaftlich (noch) nicht anerkannten Methoden

- Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig.
- Aufwendungen für wissenschaftlich (noch) nicht allgemein anerkannte Behandlungen können ausnahmsweise beihilfefähig sein, wenn
  - wissenschaftlich anerkannte Heilmethoden bereits ohne Erfolg angewendet wurden,
  - die vorgesehene Behandlung bei dem Krankheitsbild erfolgsversprechend ist,
  - mit einer wissenschaftlichen Anerkennung zu rechnen ist.
- Im Zweifelsfall kann die Beihilfefähigkeit von der obersten Dienstbehörde auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens geklärt werden.

# Amtsärztliche Gutachten zu Beihilfefragen

## Leistungen bei schwerwiegenden Erkrankungen

- Für Leistungsansprüche bei schwerwiegenden Erkrankungen wurden in den letzten Jahren durch höchstrichterliche Rechtsprechungen Erleichterungen anerkannt
- Beispiel ist der Beschluss des BVerfG v. 06.12.2005, 1 BvR 347/98, zu einer immunbiologischen Therapie bei Duchenne'scher Muskeldystrophie (sog. „Nikolaus-Beschluss“)
- die Rechtsprechung betraf das Leistungsrecht nach SGB V, die Regelung wurde analog in das Beihilferecht übernommen:

### *§ 33 Bundesbeihilfeverordnung*

*Aufwendungen für medizinische Leistungen anlässlich einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödliche verlaufenden Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, sind beihilfefähig, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbar positive Entwicklung auf den Krankheitsverlauf besteht. (...)*

# Amtsärztliche Gutachten zu Beihilfefragen

## Leistungen bei schwerwiegenden Erkrankungen

Für einen Behandlungserfolg sind nach dem „Nikolaus-Beschluss“ zumindest „ernsthafte Hinweise“ auf einen individuellen Wirkungszusammenhang nötig. Dabei kann der Grad der zu fordernden Evidenz umso niedriger sein, je schwerer die Krankheit ist. Gänzlich unwissenschaftliche und rein spekulative „Heil“-Methoden sind in jedem Fall von der Leistungspflicht ausgenommen.

(Quelle: H.-J. Kretschmer, Begutachtung von Behandlungen bei schwersten und seltenen Erkrankungen – aus juristischer Sicht, Med. Sachverständige 1005 2/2009)

### Hinweis:

Nikolaus-Projekt, Institut für Sozial- und Gesundheitsrecht der Ruhr-Universität Bochum

Dokumentation der Entscheidungen, die unter Bezug auf den „Nikolaus-Beschluss“ ergangen sind.

[www.nikolaus-beschluss.de](http://www.nikolaus-beschluss.de)

# Überprüfungen von Abrechnungen

### Schwellenwertüberschreitungen nach GOÄ

Können nur dann als angemessen angesehen werden, wenn eine nachvollziehbare Begründung vorliegt, z.B. die Leistung besonders schwierig oder zeitaufwändig war oder sonstige besondere Umstände vorlagen.

### Selbständige Leistungen

Abgerechnet werden dürfen nur selbständige Leistungen (Haupt- bzw. Zielleistungen). Leistungen, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach GOÄ sind, können neben diesen nicht gesondert in Ansatz gebracht werden.

### Analogbewertung

Selbständige ärztliche Leistungen, die nicht in die GOÄ aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

# Entscheidungshilfen

- Fachliteratur
- Internetauftritt des Gemeinsamen Bundesausschusses ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de))
- Leitlinien der Fachgesellschaften in der AWMF-Leitlinien-Datenbank ([www.awmf.net](http://www.awmf.net))
- Anfragen bei Ansprechpartner der jeweiligen Fachgesellschaften
- Anfragen bei ärztlichen Kollegen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder bei Fachkollegen (z.B. in Universitätskliniken)
- Internetauftritt des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. ([www.mds-ev.org](http://www.mds-ev.org))
- Gerichtsurteile
- Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, veröffentlicht im Dt. Ärzteblatt
- Zur Bewertung von noch nicht allgemein anerkannten medikamentösen Therapien (z.B. off-label-use) ggf. Kontaktaufnahme mit dem Hersteller/Anwender (behandelnder Arzt) zu den bisher vorliegenden Studienergebnissen u. Auskunft zum Stand des Anerkennungsverfahrens

# Arbeitshilfen des AK Qualitätssicherung im Gutachtenwesen NRW

Gutachten zur Beihilfehilfefähigkeit von Aufwendungen nach der Beihilfeverordnung (Basisinformation)

Typische Fragestellungen – Rechtsgrundlagen – Spezielle Problemlagen/Konfliktpotential – Formale Anforderungen an das Begutachtungsverfahren

Allgemeine Hinweise zu häufigen beihilferechtlichen Fragestellungen

Mammareduktions- und aufbauplastik

Falldarstellungen

LASIK-Operation bei Fehlsichtigkeit - Humangenetische Untersuchung bei V.a. familiäreradenomatöse Polyposis - Biomarkerbasierte Testverfahren bei Mamma-Ca

# Zusammenfassung

- In den einzelnen Gesundheitsämtern gehören Beihilfefragen zu den eher selteneren Begutachtungsanlässen.
- Je nach Fragestellung sind die Gutachten sehr komplex und zeitaufwändig, z.B. bei der Bewertung neuer Behandlungsmethoden.
- Das Bündeln von Erkenntnissen kann daher sinnvoll sein.
- Der AK QS NRW sammelt Erkenntnisse und Fallbeispiele aus der beihilferechtlichen Begutachtungspraxis und stellt diese auf seiner Internetplattform für andere Nutzer zur Verfügung.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anfragen zum internen QS-NRW-Zugang  
[mailto: webmaster@lv-oegd-nrw.de](mailto:webmaster@lv-oegd-nrw.de)